

Kreistag:

13.12.2024

Tagesordnungspunkt: 10

Westerwaldkreis-Abfallwirtschafts-
betrieb (WAB);

1. Feststellung des Jahresabschlusses
des WAB für das Geschäftsjahr
2023
2. Gebührenkalkulation des WAB für
das Jahr 2025
3. Änderung der Abfallgebühren-
satzung für das Jahr 2025

Vorlage-Nr.:

0092/XI

Sachlage:

10.1 Feststellung des Jahresabschlusses des WAB für das Geschäftsjahr 2023

Die Werkleitung des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes hat gemäß § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in Verbindung mit § 9 der Betriebssatzung für den Abfallentsorgungsbetrieb des Westerwaldkreises „Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB)“ den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter zu unterzeichnen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind danach mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Kreistag vorzulegen. Der Kreistag hat gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Zum 31.12.2023 beträgt:

die Bilanzsumme	56.994.300,90 EUR,
das Eigenkapital	22.002.333,11 EUR,
- davon gebundenes Anlagevermögen	20.169.447,30 EUR,
- davon gebundenes Stammkapital	200.000,00 EUR,
- davon „freie Finanzspitze“	1.632.885,81 EUR,
die Rückstellungen und Verbindlichkeiten	34.991.967,79 EUR,
der Jahresgewinn	2.879.710,09 EUR,
- davon hoheitlicher Bereich	2.822.234,11 EUR,
- davon Betrieb gewerblicher Art	57.475,98 EUR.

Der Vorjahresgewinn belief sich auf 1.929.638,80 EUR. Die Eigenkapitalausstattung des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes ist mit 38,6 % als gut zu bezeichnen.

Die Rückstellungen für die Deponienachsorge haben sich insgesamt um 3.931.200 EUR verringert. Insgesamt zeigt sich folgende Entwicklung der Deponienachsorgerückstellungen:

Stand 01.01.2023	37.289.000,00 EUR
Inanspruchnahme	- 2.721.460,05 EUR
Auflösung	- 474.883,10 EUR
Zuführung	+ 807.084,98 EUR
Abzinsung	<u>1.541.941,83 EUR</u>
Stand 31.12.2023	<u>33.357.800,00 EUR</u>

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB mittelfristig entwickeln werden. Es ist derzeit von einer Senkung der von der Bundesbank zu ermittelnden und zu veröffentlichenden Abzinsungszinssätze (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre) auszugehen. Das könnte zukünftig wieder zu einem sukzessiv ansteigenden Bedarf für die Deponienachsorgerückstellungen führen, also zur Reduzierung des Abzinsungseffektes und Annäherung an den Erfüllungsbetrag der Deponienachsorgerückstellungen ohne Abzinsung. Für einen möglichst gebührenneutralen Wertausgleich müssten sodann wieder vorsorglich gebildete, ausreichende liquide Mittel im Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) zur Verfügung stehen und in die Deponienachsorgerückstellung übertragen werden.

Seitens der Werkleitung des Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetriebes wird daher empfohlen, den Jahresgewinn 2023 in Höhe von 2.879.710,09 EUR der Allgemeinen Rücklage eigenkapitalerhöhend zuzuführen.

Zur Gewinn-/Verlustverwendung des WAB und der dadurch beeinflussten Eigenkapitalentwicklung ergibt sich historisch folgende Sicht:

Jahr	Jahresergebnis
2011	1.700.428,14 €
2012	1.409.392,65 €
2013	- 220.521,87 €
2014	- 715.136,13 €
2015	- 249.108,07 €
2016	- 1.792.932,92 €
2017	- 2.877.137,48 €
2018	- 2.286.727,13 €
2019	- 116.345,12 €
2020	- 1.493.010,97 €
2021	388.501,39 €
2022	1.929.638,80 €
2023	2.879.710,09 €

Per Saldo verbleibt über diese gesamte Zeitreihe zwar noch immer eine Jahresergebnisunterdeckung des WAB von -1.443.248,62 Euro. Allerdings ist absehbar, mit der schon eingerechneten Zuführung des Jahresgewinns 2023 in die Allgemeine Rücklage annähernd wieder die gleiche Eigenkapitalausstattung des WAB zu erhalten, wie ehemals 2010. Seither haben die Kalkulationen und Jahresergebnisse u.a. den Auswirkungen von geänderten Bilanzierungsvorschriften, Finanz- und Zinskrisen, einer Pandemielage sowie zuletzt kriegsbedingt gestörten Lieferketten und inflationsbedingten Mehrkosten wie auch dem turbulenten

Energiemarkt zu trotzen gehabt. Man sieht es den Jahresergebnissen teilweise an. Nur mit einem entsprechenden Eigenkapitalniveau in der Allgemeinen Rücklage lassen sich auch zukünftig gebührenstabilisierende Entscheidungen in schwierigen betrieblichen Situationen treffen und eine wirtschaftliche „Resilienz“ ausbilden. Diese Historie belegt die Notwendigkeit dazu.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2024 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Werkausschuss nimmt den vorgelegten Lagebericht sowie den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss per 31.12.2023 zur Kenntnis.
2. Dem Kreistag wird empfohlen, zu beschließen, den Jahresgewinn 2023 in Höhe von 2.879.710,09 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag 10.1:

Der Kreistag nimmt den vorgelegten Jahresabschluss per 31.12.2023 zur Kenntnis und beschließt:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 in der vorgelegten Form und Höhe;
2. den Jahresgewinn 2023 in Höhe von 2.879.710,09 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

10.2 Gebührenkalkulation des WAB für das Jahr 2025

Auf der Grundlage der aktuellen Ansätze des Wirtschaftsplanes für 2025 und der Erkenntnisse aus den Aufwendungen des laufenden Jahres für die Abfallentsorgung, welche sich u. a. im Ergebnis des Zwischenberichtes zum 30.09.2024 sowie der Abfallmengenentwicklung aber auch der Aufgabenstellungen des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes zeigen, wurden die Leistungen des Eigenbetriebes in der Abfallentsorgung für 2025 neu kalkuliert. Neben der Betrachtung der Entwicklung der Abfallströme und deren voraussehbaren Abfallmengen wurden zwischenzeitlich eingetretene und zu erwartende vertragliche Preisanpassungen im Wirtschaftsplan und der sich hieraus ableitenden Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Unter Beachtung der Vorgaben aus der Rechtsprechung wurden alle Kalkulationsvorgaben und -formeln kritisch überprüft und mit umfangreichem Aufwand von Grund auf überarbeitet. Dies hat zur Folge, dass einzelne Gebührensätze eine höhere prozentuale Steigerung, andere wiederum nur kleinere prozentuale Steigerungen oder sogar in Einzelfällen eine Senkung der Gebührensätze erfahren.

Aus der beigefügten Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie aus den Kalkulationserläuterungen sind zum einen die Randbedingungen der Kalkulation ersichtlich, aber auch die Kostenverteilung zu den einzelnen Positionen.

Als Kostentreiber für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2025 sind folgende exemplarische Aufwendungen des Wirtschaftsplanentwurfes auszumachen, die sich innerhalb der Gebührenkalkulation auf fast jeden einzelnen Gebührensatz auswirken:

Der Materialaufwand insgesamt wird voraussichtlich in 2025 gegenüber 2024 um 567.200,00 EUR steigen. Die Personalkosten steigen in 2025 voraussichtlich um 378.000 EUR. Abschließend ist besonders zu berücksichtigen, dass für das Jahr 2025 der Ansatz für die BEHG-Bepreisung in Höhe von 1.100.000,00 EUR, erstmalig in voller Höhe in die Gebührenkalkulation einfließt und sich auf die Mehrzahl aller Gebührensätze auswirkt. Die Ab-

schreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden gegenüber dem Vorjahr mit 2.447.600 EUR nahezu konstant bleiben. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen machen gemäß Wirtschaftsplan eine Verringerung von 88.100,00 EUR aus.

In die Gebührenkalkulation wurde die im Kommunalabgabengesetz geforderte Eigenkapitalverzinsung mit einem Betrag in Höhe von 322.700,00 EUR berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wirkt sich im Haushaltsbereich wie folgt aus:

	bisherige Gebühr 2024	Gebühr ab 2025
1 Personen-Haushalt	152,20 EUR	158,70 EUR
2-4 Personen-Haushalt	205,10 EUR	213,80 EUR
5 und mehr Personen-Haushalt	260,30 EUR	271,30 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallentsorgungsgebühren wie in der beigefügten Kalkulation errechnet ab dem 01.01.2025 festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte ist den Entscheidungsgremien des Kreises für ihre Entscheidung zu den Gebührensätzen die komplette Kalkulation vorzulegen und diese insoweit auch zu beschließen. Die Vorlage lediglich von Teilen der Kalkulation führte in den abgehandelten Fällen zur Feststellung der Nichtigkeit der Gebührensatzung mit der Begründung, dass eine Beratung der Gebührenansätze nur dann möglich sei, wenn die Kreisgremien auch in die Lage versetzt werden, die Kalkulation an Hand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nachzuvollziehen.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2024 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2025 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation zu beschließen.
2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Kalkulation 2025 in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Gebühren, wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festzusetzen.

Beschlussvorschlag zu 10.2:

1. Der Kreistag beschließt die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2025 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation.
2. Der Kreistag stimmt der Kalkulation 2025 in der vorliegenden Form zu. Die Abfallentsorgungsgebühren werden wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festgesetzt.

10.3 Änderung der Abfallgebührensatzung des Westerwaldkreises für das Jahr 2025

Der Eigenbetrieb hat die Abfallgebührensatzung hinsichtlich der Gebührentarife den wirtschaftlich veränderten Bedingungen jährlich anzupassen. Die maßgeblichen Gründe sind dafür bereits zur Gebührenkalkulation 2025 genannt und aus der entsprechenden Gebührenkalkulation ersichtlich. Die neu kalkulierten Gebührensätze sind in eine neue Textfassung für die Gebührensatzung übertragen, welche als Anlage beigefügt ist.

Darüber hinaus gibt es dazu teilweise redaktionelle Textänderungen u.a. infolge der erweiterten Zahlungsmöglichkeit mit Debit-/Kreditkarten und wegen der Anpassung der Regelungen zu den jeweiligen Zahlungsfälligkeiten. Diese in der Anlage dargestellten Satzungsänderungen sollen nach der bestätigenden Beschlussfassung durch den Kreistag voraussichtlich in der letzten Dezemberwoche 2024 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises in der Westerwälder-Zeitung veröffentlicht werden.

Zur Kosten- und Aufwandsreduzierung sollen sämtliche Satzungsänderungen im Rahmen einer Änderungssatzung und nicht durch eine gänzlich neue Veröffentlichung des jeweiligen gesamten Satzungsvolltextes umgesetzt werden.

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, nach der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Änderungssatzung, die aktuellen Änderungen in den Volltext der bisherigen Satzungsversion einzuarbeiten und als Broschüre (Lesefassung der Abfallgebührensatzung 2025) drucken zu lassen. Interessierte Bürger können diesen aktualisierten Satzungsvolltext später zusätzlich auf der Homepage des WAB im Internet als PDF-Download einsehen bzw. ausdrucken.

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2024 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Dem Kreistag wird empfohlen, die XXII. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 14.12.2001 in der vorliegenden Form als Satzung zu beschließen. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung soll zum 01.01.2025 erfolgen.

Beschlussvorschlag zu 10.3:

Der Kreistag beschließt die XXII. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 14.12.2001 in der vorliegenden Form als Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung soll zum 01.01.2025 erfolgen.